



MARKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF

Bad Mitterndorf Nr. 59, 8983, Bad Mitterndorf

Tel.: 03623 2202, www.bad-mitterndorf.at

Email: gde@bad-mitterndorf.gv.at

Zahl: 031-Vf-1.03/2022

**Betreff: Änderung des FWP 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Polizeidienststelle“
Anhörungsverfahren gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBL. 45/2022**

19.12.2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBL. 45/2022 den Flächenwidmungsplan 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Polizeidienststelle“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/2245/RO/01.1 - FWP, vom 08.11.2022, beschlossen. Die Unterlagen bestehen aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2500. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Um die Schlagkraft der Blaulichtorganisationen zu stärken, stellt es ein großes Anliegen der Marktgemeinde Bad Mitterndorf dar, diese an einem Standort zu bündeln. Aus diesem Grund soll das neu zu errichtende Betriebsgebäude des Polizei-Dienststellenkommandos Bad Mitterndorf auf einem Grundstück der Pfarrfründe und damit in direkter Nachbarschaft zur Feuerwehreinsatzzentrale, die sich im Eigentum der Diözese Graz-Seckau befinden, errichtet werden.

§ 1

Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes.

§ 2

Bauland

Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstückes wird, wie im ggs. Ordnungsplan dargestellt, von Freiland in Bauland der Kategorie Wohnen Allgemein mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,8 umgewandelt.

Anm.: Von der Neuausweisung ist ein Teil des Grundstückes 3140/1, KG 67006 Mitterndorf, im Ausmaß von ca. 2.225 m² betroffen.

§ 3

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik / Bebauungsfrist

- (1) Für den von der ggs. Änderung betroffenen Grundstücksteil wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, eine Bebauungsfrist von 5 Jahren festgelegt.

Anm.: Von der Neuausweisung ist ein Teil des Grundstückes 3140/1, KG 67006 Mitterndorf, im Ausmaß von ca. 2.225 m² betroffen.

- (2) Die Frist beginnt ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 i.d.F. der ggs. Änderung Vf. 1.03 zu laufen.

- (3) Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes wird festgelegt, dass der betroffene Grundeigentümer zur Leistung einer Raumordnungsabgabe herangezogen wird.

§ 4

Beschränkungszone für Zweitwohnsitze

Der von der Neuausweisung betroffene Grundstücksteil wird als Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

§ 5

Rechtskraft

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Polizeidienststelle“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Das Anhörungsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wurde in der Zeit vom 16.11.2022 bis 05.12.2022 durchgeführt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Klaus Neuper)